# Gemeinde Michaelerberg-Pruggern, 8965 Michaelerberg-Pruggern

Bezirk Liezen, Land Steiermark, Tel.: 03685/222040, Fax: 222044 gde@michaelerberg-pruggern.gv.at

Michaelerberg-Pruggern, 18.11.2016

# Rundschreiben

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Michaelerberg-Pruggern schreibt für die Volksschule die Stelle einer Reinigungskraft (W/M) mit 12 Wochenstunden aus.

<u>Anstellungserfordernisse</u>: vertrauenswürdig, verlässlich, genau und teamfähig. Die Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeindebedienstetengesetz 1957.

Bewerbungen mit den erforderlichen Beilagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Foto, usw.) sind bis **spätestens Montag, 05.12.2016, 12.00 Uhr** an das Gemeindeamt Michaelerberg-Pruggern, z.H. Bürgermeister Hannes Huber, 8965 Michaelerberg-Pruggern, Pruggern 96 oder an die E-Mail-Adresse: gde@michaelerberg-pruggern.gv.at zu richten.

# Bundespräsidentenwahl - Wiederholung zweiter Wahlgang am 4. Dez. 2016

Sie haben die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe am Sonntag, 4. Dezember 2016 zwischen 08.00 und 12.00 Uhr, im Kindergarten der Volksschule Pruggern (Sprengel 1) und in der Servicestelle Moosheim (Sprengel 2).

Sollten Sie am Wahltag verhindert sein, Ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, so können Sie bis spätestens Mittwoch, 30. November 2016 schriftlich oder Online bzw. bis spätestens Freitag, 2. Dezember 2016, 12.00 Uhr, persönlich eine Wahlkarte beantragen. Die Wahlkarte muss spätestens am 4. Dezember um 17.00 Uhr bei der Bezirkswahlbehörde einlangen.

Wichtig für die persönliche Stimmabgabe am Wahltag: Bitte unbedingt die Amtliche Wahlinformation sowie einen amtlichen Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis oder Führerschein) mitbringen, es besteht "Ausweispflicht" (auch für alle persönlich Bekannten).

# Wichtig - An alle Landwirte!

Alle Landwirte, die für das Jahr 2016 um einen Besamungszuschuss bei der Gemeinde ansuchen, müssen ihren Förderantrag und die Besamungsscheine bis spätestens 31.01.2017 beim Gemeindeamt abgeben.

Bitte wenden!

### Freilaufende Hunde in Pruggern

In den letzten Monaten haben sich GemeindebürgerInnen und Gäste wiederholt bei uns über freilaufende Hunde beschwert. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass dies strafbar ist. Zur Vermeidung von Zwischenfällen mit Hunden (Hundebiss=fahrlässige Körperverletzung=Gerichtsdelikt) und Anzeigen nach dem Tierschutz- und Tierhaltegesetz werden Hundehalter im Gemeindegebiet ersucht, die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

#### Auszug aus dem Stmk. Tierschutz- und Tierhaltegesetz § 13

- (1) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten, wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen u. dgl., entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.
- (3) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.
- (5) Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass der Hund das Grundstück, Gebäude oder den Zwinger gegen den Willen des Halters oder ohne sein Wissen nicht verlassen kann.

In Zukunft sehen wir uns gezwungen, Anzeigen und Beschwerden über freilaufende Hunde, an die Exekutive weiterzuleiten.